

Fischereiordnung

des

AFV-Graz



A) Allgemeine Bestimmungen

Zur Beachtung! Die allgemeinen Bestimmungen gelten grundsätzlich für **alle** Reviere des AFV Graz. Abweichungen, Ausnahmen und spezielle Regelungen sind unter der Rubrik „Besondere Bestimmungen“ detailliert angeführt.

- 1.** Es ist die Pflicht des Lizenznehmers, sich mit den jeweiligen Reviergrenzen vertraut zu machen. In allen stehenden Gewässern sind, soweit vorhanden, ausschließlich die dafür vorgesehenen Wege und Abgänge zu benützen. In allen Revieren sind Flurschäden, Verunreinigungen, sowie Beschädigung fremden Besitzes jeglicher Art zu vermeiden.
- 2.** Jeder Lizenznehmer hat bei Ausübung der Fischerei die gültige amtliche Fischerkarte, die Lizenz (Fangstatistik), sowie die Fischereiordnung stets bei sich zu führen und über Verlangen den behördlich beeidigten Kontrollorganen auszuhändigen.
- 3.** Es ist nicht gestattet, andere Personen mitfischen oder in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen.
- 4.** Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, in fairer Weise auf seine Mitfischer Rücksicht zu nehmen. Standort und Angelmethode sind so zu wählen, dass bereits fischende Kollegen nicht beeinträchtigt werden. Lärmbelästigungen jeglicher Art in den Revieren sind zu unterlassen.
- 5.** Jeder Lizenznehmer haftet für Kinder, die er entsprechend zu beaufsichtigen hat. Hunde sind in den stehenden Revieren an der Leine zu führen.
- 6.** Jeder Lizenznehmer hat Wahrnehmungen von Übertretungen der Fischereiordnung ohne unnötigen Aufschub dem Vorstand oder dem Revierbeauftragten/Fischereiaufseher zu melden (Kontaktmöglichkeiten siehe „Wichtige Adressen“)

B) Weidgerechtigkeit, Köder & Geräte

1. Tierquälerei zählt zu den schwersten Vergehen Die Fischerei hat daher unter allen Umständen weidgerecht und schonend unter größtmöglicher Schonung des Individuums und des Fischbestandes zu erfolgen.
2. Beim Fischen von erhöhten Standplätzen muss der Fang schonend zurückgesetzt werden können, wobei die Maximallänge des Kescherstieles 3 Meter betragen darf. Generell ist das Fischen von Wehren und Brücken, sowie das Fischen von Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen aus verboten.
3. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind unter größtmöglicher Schonung zurückzusetzen. Wenn Fische angefasst werden müssen, so hat dies ausschließlich schonend mit nassen Händen zu erfolgen. Die Verwendung von Handschuhen, Handtüchern, Lappen oder ähnlichem ist dabei ausnahmslos verboten. Lässt sich der Haken schwer lösen, ist die Schnur knapp vor dem Fischmaul zu kappen.
4. Die Angelgeräte sind stets und nur persönlich vom Lizenznehmer unter Kontrolle zu halten, sodass sofort auf einen entsprechenden Biss reagiert werden kann.
5. Das Töten der angeeigneten Fische hat weidgerecht mit dafür vorgesehenem Gerät (Fischtöter) zu erfolgen.
6. Jeder Lizenznehmer hat eine geeignete Vorrichtung zum Abmessen der Fische, eine zum Lösen von Fischen vorgesehene Lösezange, sowie ein geeignetes Instrument (Fischtöter) zum weidgerechten Töten der Beute bei sich zu führen. Die Verwendung von Drahtsetzkeschern und Gaffs ist ausnahmslos verboten!
7. Grundsätzlich darf nur mit 1 sichtbaren Angelrute und 1 Einzelhaken gefischt werden. Am Roman Gallin See sind 2 Angelruten erlaubt.
8. In allen Fällen sind Schonhaken bzw. Haken mit sorgfältig angedrücktem Widerhaken zu verwenden. Bei der Verwendung von Kunstködern müssen Mehrfachhaken (z.B. Drilling, Zwilling) durch Einzelhaken ersetzt werden. Mehrfachhaken mit manipulierten Hakenschenkeln zählen nicht als Einfachhaken.
9. In den Mur-Revieren ist das Fischen von 01.01. bis 28.02. (in Schaltjahren bis 29.02.) ausschließlich mit Kunstködern (Wobbler, Blinker, Spinner, Huchenzopf, Streamer etc) sowie mit totem Köderfisch mit einer Mindestgröße von 12 cm (gemessen ohne Haken) gestattet. In allen Fließgewässern ist von 16.03. bis 30.06. (Huchen- und Hechtschonzeit) bei Kunstködern oder totem Köderfisch eine Maximallänge von 6 cm (gemessen ohne Haken) gestattet.
10. Das Angeln mit lebenden und toten Wirbeltieren ist verboten. Einzige Ausnahme: die Verwendung eines toten Köderfisches. Bei der Entnahme von Köderfischen sind die übrigen Bestimmungen dieser Fischereiordnung genauestens einzuhalten, d.h. es dürfen weder Brittelmaße unterschritten, noch Schonzeiten missachtet werden. Die entnommenen Köderfische sind in der Fangstatistik zu erfassen. Für Köderfische die bei Angelgerätehändlern bzw. Fischzüchtern erworben und zum Angelplatz mitgebracht werden, entfallen jedoch Schonzeiten und Brittelmaße, solche Fische dürfen jedoch unter keinen Umständen lebend in das Fischwasser ausgesetzt werden.

C) Schutz der Gewässer und des Fischbestandes

- 1. Anfüttern:** In allen stehenden Gewässern und Lahnen darf nicht angefüttert werden. Ausgenommen sind Futterspiralen und Körbe sowie PVA Folien (Beutel oder Schnüre).
- 2. Fischabfälle:** Das Versorgen (Putzen, Schuppen, Ausnehmen) von Fischen am Reviergelände der stehenden Gewässer und Lahnen ist verboten.
- 3. Fischaufstiegshilfen:** Generell ist das Fischen in folgenden Fischaufstiegshilfen verboten:
Mur-Nord: Kronenwehr linksufrig, KW Peggau bei der Betonschwelle linksufrig, KW Friesach rechtsufrig
Gleinz: Sohlstufe d. Wasserentnahme Waldschacherteiche
Kainach: Raue Rampe Höhe Sportplatz Krottendorf
Die oberen und unteren Begrenzungen der als Fischaufstiegshilfen definierten Bereiche sind den Lizenznehmern durch Tafeln, Markierungen oder in anderer Form kundgemacht.
- 4. Schongebiete:** In besonders gekennzeichneten, ständigen oder zeitlich begrenzten Schongebieten (u. U. Aufzuchtstrecken) ist das Fischen verboten.
- 5. Setzkescher:** Fische die sich im Setzkescher befinden gelten als angeeignet (Eintragungspflicht in d. Fangstatistik!) und dürfen nicht mehr gegen später gefangene Fische getauscht werden. Die Mitnahme lebender Fische, die gemeinsame Hälterung gefangener Fische mehrerer Lizenznehmer in einem Setzkescher und das Vertauschen von Fischen ist nicht gestattet.
- 6. Veräußerungsverbot:** Der Verkauf und Handel mit angeeigneten Fischen ist verboten.
- 7. Schonzeiten:** Gezieltes Fischen auf Wassertiere während deren Schonzeit, das Anreißen von Fischen und das Eisfischen (Aufschneiden der Eisdecke) sind verboten.

D) Fischereisaison und Fischereizeiten

1. Fischereisaison: Grundsätzlich ist die Ausübung der Fischerei in allen Revieren von 01.01. bis 31.12. erlaubt. Folgende Sonderfälle sind zu beachten:

In den Mur-Revieren ist das Fischen von 01.01. bis 15.03. nicht gestattet (Ausnahme: Fischen auf Huchen vom 01.01. bis 28.02. (in Schaltjahren bis 29.02.)

Im Revier Kainach ist das Fischen von 01.01. bis 15.03. nicht gestattet.

Im Revier Lannach ist das Fischen vom 01.01. bis 30.04. nicht gestattet.

2. Allgemeine Fischereizeiten: Mit Ausnahme der gesondert geregelten Bestimmungen für das Nachtfischen (Pkt. 3) und der besonderen Bestimmungen (Abschnitt F) für die Mur Reviere (Nord / Graz) und den Lannacher Weiher gelten folgende Beginn- und Endzeiten der Fischerei:

Jänner	7:30 – 17:30 Uhr	Juli	4:30 – 22:00 Uhr
Februar	6:30 – 18:00 Uhr	August	5:00 – 21:30 Uhr
März	5:30 – 18:30 Uhr	September	5:30 – 20:00 Uhr
April	5:30 – 20:30 Uhr	Oktober	6:30 – 19:00 Uhr
Mai	5:00 – 21:00 Uhr	November	6:30 – 17:00 Uhr
Juni	4:30 – 22:00 Uhr	Dezember	7:00 – 16:30 Uhr

3. Nachtfischen: Die Ausübung der Fischerei außerhalb der allgemeinen Fischereizeiten ist nur in folgenden Revieren und zu folgenden Zeit erlaubt:

Roman Gallin See:

In der Zeit von 01.06. bis zum 31.10., jeweils die Nächte von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag. Fallen in diesen Zeitraum gesetzliche Feiertage an einen Donnerstag oder Montag, so darf der Beginn des Nachtfischens um 1 Tag entsprechend vorverlegt bzw. um 1 Tag verlängert werden.

Gralla Weiher:

1. Termin: Zwei aufeinander folgende Nächte mit Beginn am letzten Freitag d. Monats **Juni**

2. Termin: Zwei aufeinander folgende Nächte mit Beginn am letzten Freitag d. Monats **Juli**

Lannacher Weiher:

4 Termine: Zwei aufeinander folgende Nächte mit Beginn am ersten Freitag d. Monate **Juli, August, September** und **Oktober**

Stainz, Gleinz, Laßnitz sowie Laßnitz Süd:

Ganzjährig erlaubt

E) Fischentnahmen

1. Lizenz (Fangstatistik): Jedes Mitglied ist verpflichtet, unmittelbar nach der Entnahme eines Fisches sofort einen Eintrag in der dafür vorgesehenen Zeile der Fangstatistik vorzunehmen. Dabei ist Datum, Uhrzeit, Revier, Fischart und die Länge des angeeigneten Fisches in cm (gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der ausgestreckten Schwanzflosse) sofort einzutragen. Erst danach darf weitergefischt werden! Das Gewicht muss nach erfolgter Abwaage zumindest zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden. Die Eintragungen dürfen nicht mit Bleistift vorgenommen werden. Nach Saisonende sind alle ausgewiesenen Fänge auf die Jahresabschlussseite zu übertragen. Die Lizenz und die Fangstatistik ist bis Ende März des Folgejahres dem Vorstand zu übermitteln. Der Verlust der Lizenz und Fangstatistik oder der Fischereiordnung ist schriftlich oder persönlich anzuzeigen: AFV Graz, Grevenberggasse 51, 8053 Graz. Der Fischfang darf erst nach Ausstellung eines Duplikates wieder ausgeübt werden.

2. Fangzahlbeschränkungen: Folgende Beschränkungen sind einzuhalten: (Ausnahme Revier Kainach)

täglich:

3 Salmoniden (Forellen, Saiblinge)

wöchentlich: (Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr)

1 Raubfisch (Hecht, Rapfen, Wels, Zander)

3 Raubfische (Aal, Aalrutte)

5 Salmoniden (Forellen, Saiblinge)

1 Äsche

2 Karpfenartige (Amur, Wild-, Schuppen-, Spiegel-, Silber-, Marmorkarpfen)

2 Schleien

5 Fische anderer Art

10 Köderfische

Das wöchentliche Fanglimit aller angeeigneten Fische (ausgenommen Köderfische) beträgt 5 Stück

jährlich:

1 Huchen

5 Raubfische (Hecht, Rapfen, Wels, Zander)

10 Raubfische (Aal, Aalrutte)

20 Aitel

20 Salmoniden (Forellen, Saiblinge), Mur gesamt

20 Salmoniden (Forellen, Saiblinge), Stainz, Laßnitz gesamt u. Gleinz

5 Äschen

20 Schleien

20 Karpfenartige (Amur, Wild-, Schuppen-, Spiegel-, Silber-, Marmorkarpfen)

20 Fische anderer Art

50 Köderfische

Das jährliche Fanglimit aller angeeigneten Fische (ausgenommen Köderfische) beträgt 80 Stück.

3. Schonzeiten und Brittelmaße (Die Schonzeit beginnt um 00:00 Uhr des 1. und endet um 24:00 Uhr des letzten in der Spalte Schonzeiten angeführten Tages. Nicht genannte Arten haben weder Schonzeit noch Mindestfanglänge.

Aal	keine	50
Aalrutte	01.12. bis 31.03.	45
Aitel	01.04. bis 30.06.	35
Amur	keine	--
Äsche	01.01. bis 15.06.	42
Bachforelle	16.09. bis 15.03.	30
Bachsaibling	16.09. bis 15.03.	30
Barbe	01.04. bis 30.06.	50
Barsch (Flussbarsch)	01.04. bis 30.06.	15
Bitterling	ganzjährig	
Blaubandbärbling	keine	--
Brachse	01.04. bis 31.05.	30
Elritze	ganzjährig	

Frauennerfling	ganzjährig	
Goldsteinbeißer	ganzjährig	
Gründlinge	ganzjährig	--
Güster	01.04. bis 30.06.	25
Giebel	keine	--
Hasel	ganzjährig	
Hecht	01.01. bis 31.05.	60
Huchen	01.03. bis 30.06.	100
Karausche	01.05. bis 30.06.	20
Wildkarpfen	01.05. bis 30.06. (nur Fließgew)	45
Schuppenkarpfen	01.05. bis 30.06. (nur Fließgew)	40
Spiegelkarpfen	01.05. bis 30.06. (nur Fließgew)	40
Koi-Karpfen	ganzjährig	
Silberkarpfen	keine	--
Marmorkarpfen	keine	--
Kaulbarsch	01.03. bis 30.04.	15
Kessler-Gründling	ganzjährig	
Koppe	ganzjährig	
Laube	01.05. bis 30.06.	--
Moderlieschen	ganzjährig	
Nase	ganzjährig	
Nerfling	ganzjährig	
Neunaugen	ganzjährig	
Regenbogenforelle	01.01. bis 30.04.	30
Rotauge	01.03. bis 31.05.	--
Rotfeder	01.04. bis 30.06.	--
Rußnase, Zährte	ganzjährig	
Seeforelle	16.09. bis 15.03.	50
Seelaube	ganzjährig	
Seesaibling	16.09. bis 15.03.	30
Schied (Rapfen)	01.03. bis 30.06.	45
Schlammpeitzger	ganzjährig	
Schleie	01.05. bis 30.06.	30
Schmerle	ganzjährig	
Schneider	ganzjährig	
Schrätzer	ganzjährig	
Schwarzbarsch	01.04. bis 30.06.	30
Semling, Hundsbarbe	ganzjährig	
Stichling, Ziege	01.04. bis 30.06.	30
Sonnenbarsch	keine	--
Steinbeißer	ganzjährig	
Sterlet	01.04. bis 30.06.(Lannach u RSee)	75
Sterlet	ganzjährig(Fließgewässer)	
Stichling	keine	--
Streber	ganzjährig	
Strömer	ganzjährig	
Wels	01.04. bis 30.06.	100
Weissflossengründling	ganzjährig	
Zander	01.01. bis 31.05.	50
Zingel	ganzjährig	
Zobel	ganzjährig	
Zope	ganzjährig	
Zwergwels	keine	--

Muscheln:

Gemeine Flussmuschel	ganzjährig
Malermuschel	ganzjährig
Blasige Flussmuschel	ganzjährig

Große Teichmuschel	ganzjährig
Gemeine Teichmuschel	ganzjährig
Strommuschel	ganzjährig

Krebse:

Edelkrebs	ganzjährig
Steinkrebs	ganzjährig
Signalkrebs	Keine

4. Signalkrebse: Signalkrebse dürfen ganzjährig entnommen werden. Zum Fang dürfen keine Reusen verwendet werden. Die ausgelegten Fanggeräte müssen durchgehend durch den Lizenznehmer beaufsichtigt werden. Das Verbringen von Signalkrebsen in andere Gewässer ist strengstens verboten (Übertragung d. Krebspest).

F) Besondere Bestimmungen

1. Mur Reviere (Nord / Graz / Süd)

In den Monaten Oktober und November ist das Fischen auf sowie die Entnahme von Aalrutten bis 21:00 Uhr gestattet.

1. a) Mur Reviere (Nord / Graz) In den angeführten Monaten verlängert sich die Fischereizeit wie folgt:

August	5:00 – 22:00 Uhr
September	5:30 – 21:00 Uhr
Oktober	6:30 – 20:00 Uhr
November	6:30 – 18:00 Uhr
Dezember	7:00 – 17:30 Uhr

2. Mur Nord; Restwasserstrecke Peggau: Diese erstreckt sich vom Auslauf des Kronenwehr- (Zellhofwehr) Tumpfes bis zur Betonschwelle (Brücke) beim AHP KW Peggau. In diesem Bereich ist:

- vom 01.01. bis 30.04. das Fischen ausnahmslos verboten,
- das Fischen nur mit der Fliegenrute gestattet. Als Köder sind nur Trockenfliege, Nassfliege, Nympe und Streamer erlaubt, diese dürfen nicht mit Schwimmern, Wasserkugeln etc. ausgebracht werden.

3. Mur Nord; Restwasserstrecke Gratkorn: Diese erstreckt sich vom Auslauf des Gratkorn Wehrtumpfes bis zum Zusammenfluss der Restwasserstrecke mit den Mur-Hauptfluss. In diesem Bereich ist:

- vom 01.01. bis 30.04. das Fischen ausnahmslos verboten.

4. Revier Kainach:

Im Revier Kainach 1 ist das Fischen nur mit Fliegenrute gestattet. Als Köder sind nur Trockenfliege, Nassfliege, Nympe und Streamer erlaubt, diese dürfen nicht mit Schwimmern, Wasserkugeln etc. ausgebracht werden.

Im Revier Kainach 2 sind alle durch diese Fischereiordnung erlaubten Fangmethoden zulässig. Ab 16.09. des jeweiligen Jahres (Bachforellenschonzeit) sind im Revier Kainach 2 allerdings nur mehr Kunstköder (Fliege, Spinner, Blinker etc.) gestattet.

Die Verwendung von groben Werkzeugen wie Rachensperren, Aalzangen, Installateurzangen etc., sowie von Setzkeschern ist nicht gestattet.

Fangzahlbeschränkungen Folgende Beschränkungen sind einzuhalten:

wöchentlich: (Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr)

- 1 Raubfisch (Aalrutte, Hecht, Rapfen, Wels, Zander)
- 3 Salmoniden (Bach- und Regenbogenforellen, Saiblinge)
- 1 Barbe
- 1 Karpfen
- 2 Aitel
- 2 Fische anderer Art

jährlich:

- 2 Raubfische (Aalrutte, Hecht, Rapfen, Wels, Zander)
- 20 Salmoniden (Bach- und Regenbogenforellen, Saiblinge)
- 2 Barben
- 1 Karpfen
- 5 Aitel
- 10 Fische anderer Art

Äschen und Nasen sind ganzjährig geschont!

5. Revier Lannach: Im Revier Lannach ist das Fischen von 04:30 bis 22:00 Uhr gestattet.

6. Stehende Gewässer (Roman Gallin See, Gralla Weiher, Lannacher Weiher):

- Vom 01.01. bis 31.05. ist das Fischen auf Raubfische verboten.
- Spinnfischen ist nur vom 01.06. bis 31.12. erlaubt.
- Karpfen ab 70 cm Länge und sind schonend zurückzusetzen (Ausnahme: Amur, Marmorkarpfen, Silberkarpfen)

G) Fischereiaufsicht

1. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Fischereiordnung sind die bestellten Aufseher ausdrücklich beauftragt! Ihren Aufforderungen und Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten, eine Weigerung hat sofortigen Lizenzentzug zur Folge.

Jedes Aufsichtsorgan ist befugt:

- die gültige Landesfischereikarte, die Fischereiordnung, sowie die Lizenz (Fangstatistik) zu prüfen und Kontrollvermerke einzutragen,
- die Köder und die vorgeschriebene Ausrüstung zu prüfen,
- die Beute bei der Kontrolle zu messen und zu zählen,
- eventuell untermaßige und in der Schonzeit gefangene Fische zu beschlagnahmen,
- bei Feststellung einer Übertretung der Fischereiordnung die Lizenz zu entziehen und Meldung an den Vorstand und die Disziplinarkommission durchzuführen,
- bei Feststellung der Übertretung des Fischereigesetzes Anzeige zu erstatten.

2. Die ausgestellte Parkgenehmigung ist während der Ausübung der Fischerei an den stehenden Revieren gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe eines allenfalls benützten Kraftwagens anzubringen.

H) Reviere und Reviergrenzen

Lizenznehmern ist es je nach Umfang der Lizenz gestattet, folgende Reviere zu befischen. Dabei dürfen sämtliche Nebengerinne, Zubringer, Altarme, Mühlgänge, E-Werkskanäle und Lahnen, sofern nicht explizit angeführt, nicht befischt werden.

Roman Gallin See: Auf der A9 aus Richtung Graz kommend, fährt man an der Autobahnabfahrt Lebring ab, fährt südlich weiter durch die Ortschaft Jöss und biegt nach einigen Kilometern in Höhe des rechts befindlichen Sportplatzes nach links ein (Hinweisschild). Nach einigen hundert Metern über die Schotterstraße biegt man an der nächsten Kreuzung rechts ab, wo dann nach ca. 80 Metern auf der linken Seite eine Reviertafel aufgestellt ist. Dahinter befindet sich auf einer Halbinsel der Parkplatz.

Eine andere Möglichkeit besteht, wenn man auf der B67 von Graz kommend durch Lebring, vorbei an der Fa. GADY, weiter durch die Autobahnunterführung und dann unmittelbar vor dem Gasthaus KIESNER rechts einbiegt. Man fährt weiter bis unmittelbar nach der Eisenbahnunterführung und biegt dann links ein. Nach einigen hundert Metern findet man rechtsseitig den Roman Gallin See und kann sein Fahrzeug auf der Wiesenfläche neben der Fahrbahn abstellen.

Gralla Weiher: Von Gralla kommend, auf der B 73 in Richtung Ragnitz über die Murbrücke, nach ca. 250 Metern links in den Auwald einbiegen (grüne Hinweistafel). Im Wald noch ca. 1,5 km weiterfahren bis man zum linksseitig etwas versteckten Weiher (grüne Reviertafel) kommt.

Lannacher Weiher: Von Graz aus ist der Lannacher Weiher über die A2, Abfahrt Lieboch oder gleich über die Packerbundesstraße Richtung Stainz erreichbar. In Lannach biegt man auf dem Kreisverkehr Richtung links in die Dobler-Straße ein. Vorbei an Sportplatz und Blockhaus bis zur Ortstafel „Weinzettl“ biegt man dann nach wenigen Metern rechts beim Transformatorhäuschen in die Teichstraße ein. Geradeaus bis zum freistehenden Baum mit dem Marterl, biegt man rechts ein und kommt direkt zum Lannacher Weiher.

Mur Nord: Rechtes Ufer (flussabwärts); ab dem Felsenriff Rabenstein (Reviertafel) bis zur Staumauer des Kraftwerkes Weinzödl. Linkes Ufer (flussabwärts); ab der Staumauer Kronenwehr bis zur Staumauer des Kraftwerkes Weinzödl.

Mur Graz: Beidufig (flussabwärts); ab Staumauer des Kraftwerkes Weinzödl bis zur südlichen Kante der Hauptschule Albert Schweitzer, Grieskai 62, 8020 Graz (Reviertafel) (flussabwärts der Augartenbrücke).

Mur Süd: Das Revier Mur Süd beginnt rechtsufig (flussabwärts) in der Gemeinde Groß Sulz (Reviertafel) und reicht bis zur Brücke in Wildon. Linksufig (flussabwärts) beginnt das Revier ca. 50 m oberhalb der Einmündung des Fernitzer Mühlganges in die Mur (Reviertafel) und reicht bis zur Brücke in Wildon. **Achtung:** Im Einmündungsbereich der Kainach in die Mur ist das Fischen (flussaufwärts) in der Kainach verboten (Fremdrevier).

Kainach:

Kainach 1: Linksufig von der Reviertafel auf Höhe der Zimmerei Preschan im Stadtgebiet von Voitsberg flussabwärts bis 50 m unterhalb der Einmündung der Teigitsch in die Kainach (Reviertafel), bzw. rechtsufig von der Reviertafel auf Höhe der Zimmerei Preschan im Stadtgebiet von Voitsberg flussabwärts bis 50 m oberhalb der Teigitschmündung.

Kainach 2: Beidseitig 50 m unterhalb der Einmündung der Teigitsch in die Kainach (Reviertafeln) bis zur Einmündung des Moosingbaches (Muggaubaches) in die Kainach (Reviertafeln)

Laßnitz Süd: (Bezirk Leibnitz) Beidufig (flussabwärts), von der Brücke in Lang bis zur sog. "Eisernen Pforte" (ca. 4 Kilometer). Rechtsufig (in Fließrichtung) darf auch die lang gezogene Lahn (Schirkalahn) südlich des dort befindlichen Hochsitzes befischt werden. (Reviertafeln)

Stainz: Das Revier umfasst den Stainz- Oisnitz- u. Tobisbach, die Naimlahn und die Leitingerlahnen.

Stainz:

Linkes Ufer (flussabwärts); von der Einmündung der Teipl in die Stainz bis zur Einmündung der Stainz in die Laßnitz. Rechtes Ufer (flussabwärts); von der gegenüberliegenden Seite der Einmündung der Teipl in die Stainz bis zur Einmündung der Stainz in die Laßnitz.

Oisnitz: Beidufig (flussabwärts); von der Bahnhofstetelle Alling-Tobisegg bis zur Einmündung in die Stainz.

Tobisbach: Beidufig, ab der Einmündung in die Stainz, 300 m flussaufwärts.

Naimlahn: Liegt an der rechten Uferseite des Stainzbaches, schräg gegenüber der Einmündung der Teipl in die Stainz.

Leitingerlahnen: Liegen an der linken Uferseite der Stainz, ab der Einmündung der Teipl in die Stainz.

Gleinz: Umfasst den gesamten Gleinzbach, beidufig, vom Ursprung bis zur Einmündung in die Laßnitz.

Laßnitz (Bezirk Deutschlandsberg): Das Revier umfasst die Laßnitz, den Saubach (Hastingbach), Predingbach und Sauerbrunnbach.

Lassnitz: Linkes Ufer (flussabwärts), von der linksufrigen Einmündung der Stainz bis zur Schatzmühlbrücke. Rechtes Ufer (flussabwärts), von der gegenüber liegenden Stainzeinmündung bis zur Schatzmühlbrücke. (Reviertafeln)

Saubach (Hastingbach): Vom Bahnhof Wettmannstätten bis zur Einmündung in die Laßnitz. Achtung! Die Laßnitz ist hier ein Fremdrevier!

Predingbach: Vom Ursprung bis zur Einmündung in die Laßnitz.

Sauerbrunnbach: Vom Ursprung bis zur Einmündung in die Laßnitz.

Meldepflichten

Achtung! Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, wahrgenommene Wasserverunreinigung, Fischsterben oder vermeintliche Schwarzfischer sofort der nächsten Sicherheitsdienststelle, der zuständigen Behörde und dem Vereinsvorstand anzuzeigen!

Wichtige Maßnahmen bei einem Ereignis !

- Beweissicherung durch: Fotos, Wasserproben, Zeugen etc.
- Fische, wenn möglich noch lebend, zur Firma AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen, Puchstr. 11, 8020 Graz (Öffnungszeiten nur bis 14 Uhr), bringen.
- In das Protokoll den Namen und den genauen Ort der Entnahme des (der) Fisches (e) aufnehmen, das Untersuchungsergebnis und die Rechnung an den AFV GRAZ, z.H. Klaus RUDOWSKY (Adresse ist dort bekannt) senden lassen.
- Der Vereinsvorstand ist unbedingt zu verständigen.

Wichtigste Angaben bei einer Meldung:

- Wo war oder ist das Ereignis?
- Was geschah oder geschieht?
- Wann war das Ereignis?
- Wie groß ist das Ausmaß?
- Wer meldet das Ereignis?

Adressen u. Kontaktmöglichkeiten

Ansprechpartner Vereinsvorstand:

Obmann: Klaus RUDOWSKY 0664/8772677
Obmann-Stellvertreter: Walter MADERER 0680/1154508

Ämter, Behörden, Exekutive:

- Landespolizeidirektion Stmk (Alle Polizeiinspektionen durch Vermittlung) 059133/60-0
- Stadtpolizeikommando Graz (Alle Polizeiinspektionen durch Vermittlung) 059133/65-0
- Landesregierung, Ölalarm, 0316/877-2585
- Landesregierung, Gewässerschutz, 0316/877-2955

Notrufe:

- Euronotruf 112
- Feuerwehr 122
- Polizei 133
- Rettung 144

Bestätigung des Lizenznehmers:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

- a) ich die gegenständliche Fischereiordnung sowie die gültige Disziplinarordnung zur Kenntnis genommen habe und ich alle darin enthaltenen Bestimmungen einhalten werde,
- b) ich im Besitze einer gültigen, amtlichen Fischerkarte für das Land Steiermark bin,
- c) das Begehen sämtlicher Reviere und Anlagen, sowie die Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr erfolgt,
- d) jeglicher Verstoß gegen die Fischereiordnung Sanktionen in Form von Verwarnungen, Geldbußen, Lizenzentzug bis Vereins- und Verbandsausschluss nach sich ziehen und bei bestimmten Vergehen im Wiederholungsfall eine Nachschulung (Prüfung) angeordnet werden kann, deren Umfang und Kosten von der Disziplinarkommission festzusetzen sind,
- e) der Vereinsvorstand die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen bzw. auf Grund eines Beschlusses der Disziplinarkommission aufheben kann,
- f) der für die gelöste Lizenz entrichtete Geldbetrag weder bei unterlassener Ausnützung noch bei Entzug rückerstattet wird,
- g) bei etwaigen, durch Seuchen oder Verunreinigung des Gewässers und dergleichen hervorgerufenen Fischsterben oder sonstigen Beeinträchtigungen der fischereilichen Ausübung keine Ersatzansprüche an den Verein gestellt werden können,
- h) Änderungen dieser Fischereiordnung, die während der Dauer einer Angelerlaubnis vorgenommen und schriftlich kundgemacht werden, mich zur Einhaltung verpflichten.

....., am

.....
Unterschrift